jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/9/11 7Ob232/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1963

Norm

ABGB §148 C
AußStrG §14 Abs2 B3

Rechtssatz

Bestätigt das Rekursgericht den Beschluß des Vormundschaftsrichters, der den Antrag des außerehelichen Vaters auf Befreiung von der Unterhaltspflicht mit der Begründung abweist, daß dieser für das Hochschulstudium des Minderjährigen aufkommen müsse, so ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 232/63
  Entscheidungstext OGH 11.09.1963 7 Ob 232/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0104830

Dokumentnummer

JJR_19630911_OGH0002_0070OB00232_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at